



Bundesministerium
des Innern

Deutscher
Feuerwehrverband

22. Feb. 2012

AZ: _____

MinDir Norbert Seitz
Abteilungsleiter KM

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-45450

FAX +49 (0)30 18 681-545450

E-MAIL KM@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 14. Februar 2012

AZ KM 2 - 750 061-1/8

Herrn
Harald Schottner
Arbeiter-Samariter-Bund
Deutschland e.V.
Sülzburgstraße 140
50937 Köln

Herrn Präsident
Dr. Klaus Wilkens
Deutsche Lebens-Rettungsgesell-
schaft e.V.
Im Niedernfeld 2
31542 Bad Nenndorf

Herrn
Dr. Johannes Richert
Deutsches Rotes Kreuz e.V.
Frank Jörres
Carstenstraße 58
12205 Berlin

Herrn
Wolfram Rohleder
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Lützowstraße 94
10785 Berlin

Herrn
Benedikt Liefänder
Malteser-Hilfsdienst e.V.
Kalker Hauptstraße 22-24
51103 Köln

Herrn Präsident
Hans-Peter Kröger
Deutscher Feuerwehrverband e.V.
Reinhardt-Straße 25
10117 Berlin

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Turmstraße
Bushaltestelle Kleiner Tiergarten



Sehr geehrte Herren,

zunächst darf ich mich bei Ihnen für den sehr fruchtbaren Gedankenaustausch anlässlich unseres gemeinsamen Treffens am 7. Dezember 2011 bedanken.

An diesem Termin wurde unter anderem die Befürchtung laut, dass die EU-Kommission (KOM) die Arbeitszeit-Richtlinie (ArbZRL) zum Nachteil und Schaden des Ehrenamtes verändern wolle.

Nach den hier vorliegenden Informationen möchte die KOM in der Tat eine Änderung bzw. Fortschreibung der ArbZRL erzielen. Aus diesem Grund führte sie eine Studie zu den Auswirkungen der ArbZRL durch und legte einen Bericht über die Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten (MS) vor. Parallel dazu fanden Sozialpartnerkonsultationen statt. In der 1. Phase ab März 2010 erfragte die KOM die Auffassung der Sozialpartner, ob Änderungsbedarf zur ArbZRL besteht. Im Rahmen der 2. Phase der Sozialpartnerkonsultationen skizzierte die KOM in einer Mitteilung vom 6. Januar 2011 (Übermittlungsvermerk 5068/11, den ich in der Anlage zu Ihrer Information beigelegt habe) zwei Handlungsoptionen für eine Überarbeitung der ArbZRL und bat die EU-Sozialpartner um Stellungnahme zu diesen Vorschlägen (vgl. Anlage, S. 18). Die Sozialpartner auf europäischer Ebene sind am 8. Februar 2012 in die erste Verhandlungsrunde über eine Sozialpartnervereinbarung zur Revision der ArbZRL (2. Phase) eingetreten. Für diese Verhandlungen haben die Sozialpartner nun (mindestens) neun Monate Zeit.

Bei Sozialpartnervereinbarungen, die durch Beschluss des Rats im Wege von Richtlinien verbindlich gemacht werden, haben die MS keinen Einfluss auf die materiellen Regelungsinhalte. Die Vorschläge können nur insgesamt abgelehnt oder angenommen werden. Falls die Verhandlungen scheitern sollten, beabsichtigt die KOM einen Legislativvorschlag zur Änderung der Richtlinie auszuarbeiten. Aktuell ist also nicht die Haltung der MS gefragt, sondern die der Sozialpartner. Aufgrund der unterschiedlichen Positionen der Sozialpartner ist schon sehr fraglich, ob sie sich überhaupt über eine Sozialpartnervereinbarung einigen werden. Aus deutscher Sicht ist eine Ände-



SEITE 3 VON 4 rung der ArbZRL nicht erforderlich, zumal Deutschland die Rechtsprechung des EuGH zum Bereitschaftsdienst umgesetzt hat.

Nach den hier, beim – für Arbeitszeitrecht zuständigen - Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie bei der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Kommission vorliegenden Informationen hat die KOM bis jetzt allerdings noch nichts zu ihrer Haltung, ob sie eine Erweiterung der ArbZRL auf ehrenamtlich Tätige anstrebt, offiziell verlautbart. Bis zum Abschluss der derzeit laufenden (und mindestens bis zum November d.J. andauernden) Sozialpartnerschaftsverhandlungen zwischen den Arbeitgeber- und den Arbeitnehmer-Vertretern wird sie sich im Übrigen prinzipiell nicht inhaltlich äußern, also auch nicht in der Frage des Ehrenamt-Arbeitszeit positionieren.

In dem letzten offiziellen Papier der KOM zur ArbZRL, dem Übermittlungsvermerk vom 6. Januar 2011 (Anlage), erwähnt die KOM das von Ihnen in unserem Gespräch angeschnittene Thema nur sehr beiläufig und ohne konkreten Änderungsvorschlag: In diesem Vermerk geht die KOM u.a. auf die mögliche Option ein, „Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr“ „aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie heraus zu nehmen“ (vgl. Anlage, S.15). Die KOM erläutert hier lediglich, dass grundsätzlich die Arbeitszeit-RL auf alle Arbeitnehmer anwendbar sein solle. Ob Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr nach nationalstaatlichem Recht der MS als Arbeitnehmer gelten oder nicht, sei uneinheitlich geregelt. Wer Arbeitnehmer im Sinne der RL ist, sei allerdings unionsrechtlich definiert. Besondere Gruppen, wie etwa Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, sollen nach KOM-Ansicht jedoch "getrennt betrachtet" werden, d. h. die Richtlinie soll offenbar nach KOM-Meinung nicht unterschiedslos auf diese wie auf andere Arbeitnehmer angewandt werden. Weitere Aussagen werden nicht gemacht.

Das Bundesministerium des Innern wird aber die weitere Entwicklung aufmerksam beobachten, um, falls dies notwendig sein sollte, in Ihrem Sinne frühzeitig intervenieren zu können.



Es dürfte allerdings eher unwahrscheinlich sein, dass die Absicht besteht, generell und ausnahmslos alle ehrenamtlichen Beschäftigungen dem Arbeitszeit-Recht zu unterwerfen. Durch dieses soll die Gesundheit und die Sicherheit von Arbeitnehmern geschützt werden. Was diese in ihrer Freizeit machen, wird von ihr nicht geregelt. Nur bei Beschäftigungsmodellen, mit denen durch „Schein-Ehrenamt-Tätigkeit“ im Anschluss an die hauptamtliche Beschäftigung das Arbeitszeitrecht zu umgehen versucht wird, könnte möglicherweise eine Änderung der Arbeitszeit-Richtlinie von der KOM erwogen werden.

Am 3. Februar 2012 hatte ich hier in Berlin ein erstes Treffen mit meinem französischen Kollegen Präfekt Kihl, der auch die Frage Arbeitszeit-Richtlinie/Ehrenamt ansprach. Frankreich hat hier eine eindeutige Position: Keine Anwendung auf das Ehrenamt, sei es im Feuerwehrwesen, sei es in sonstigen Feldern des Katastrophenschutzes, etwa im Rettungsdienst.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag